



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

(01. Januar 2012)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für sämtliche von der Sputnik Informatik GmbH ("Sputnik") erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen von Waren an einen Kunden. Als Kunde wird jede natürliche oder juristische Person bezeichnet, welche mit Sputnik einen schriftlichen, mündlichen oder konkludenten Vertrag abgeschlossen hat. Die AGB sind integrierter Bestandteil der Rechtsbeziehungen zwischen der Sputnik und dem Kunden und gelten als angenommen, wenn der Kunde eine Offerte, eine Auftragsbestätigung oder einen Vertrag der Sputnik unterschreibt, eine Dienstleistung oder Lieferung annimmt oder ein Softwareprodukt nutzt.

Abweichende Kaufbedingungen oder -zusicherungen, die nicht ausdrücklich schriftlich von der Geschäftsleitung der Sputnik bestätigt werden, sind unverbindlich und werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn den abweichenden Bedingungen in Bestellungen des Kunden durch die Sputnik nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil der vertraglichen Beziehungen.

Eine allfällige Rechtsunwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Sputnik ersetzt unwirksame oder fehlende Bestimmungen durch neue, die dem ursprünglichen Sinn sowie dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.

Die Sputnik behält sich jederzeit die Änderung dieser AGB vor. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird auf dem Internet unter <http://www.sputnik-it.com> publiziert.

2. Bestellungen / Aufträge

Aufträge des Kunden gelten abhängig davon, was zuerst erfolgt, entweder mit Unterzeichnen eines schriftlichen Vertrags, einer entsprechenden Auftragsbestätigung durch Sputnik oder mit Lieferung bzw. Erbringen der Dienstleistung als angenommen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Wirksamkeit von Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen.

Der Kunde kann einen Auftrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Sputnik annullieren. Sind bereits Kosten entstanden, verpflichtet sich der Kunde, diese Kosten, sowie Preiserhöhungen infolge Bestellungenreduktion zu übernehmen.

3. Preise

Die von Sputnik schriftlich bestätigten oder fakturierten Preise verstehen sich, wenn nicht anders bezeichnet, in Schweizer Franken exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer. Sputnik behält sich Preisanpassungen vor, wenn sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder des Erbringens der Dienstleistung durch nicht von Sputnik verschuldete Umstände Änderungen ergeben (Veränderung der Einkaufspreise, Zollerhöhungen, Druckfehler etc.). Für Dienstleistungen ausserhalb der Sputnik Geschäftszeiten werden entsprechende Zuschläge in Rechnung gestellt.



4. Lieferungen

Die Sputnik bemüht sich, die Lieferfristen so genau wie möglich anzugeben. Von ihr angegebene Liefertermine haben rein indikativen Charakter, sind für Sputnik nicht verbindlich und können nicht zur Fälligkeit führen. Aufgrund solcher Angaben ist die Inverzugsetzung, der Vertragsrücktritt und/oder die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche durch den Kunden wegen Nichteinhaltung der Fristen in jedem Fall ausgeschlossen.

5. Versand / Nutzen und Gefahr

Porto- und Verpackungskosten werden mit mindestens CHF 10.-- verrechnet. Werden Sonderlieferungen (z.B. Express) verlangt, wird der dafür zu diesem Zeitpunkt gültige Zuschlag des betreffenden Transportunternehmens berechnet. Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Nutzen und Gefahr gehen mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden gilt als Ablieferungszeitpunkt der Ware an den Kunden.

6. Zahlungen / Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsguthabens Eigentum der Sputnik.

Pauschalierte Gebühren werden pro Kalenderjahr oder Quartal zum Voraus in Rechnung gestellt und müssen vom Kunden vor Bezug der jeweiligen Leistungen bezahlt werden.

Nach Aufwand berechnete Leistungen werden dem Kunden nach Wahl von Sputnik monatlich oder nach Erbringen der jeweiligen Leistung in Rechnung gestellt.

Die von Sputnik ausgestellten Rechnungen sind bis zum auf der Rechnung erwähnten Fälligkeitsdatum rein netto, ohne jeden Abzug, auf das von Sputnik angegebene Konto zu bezahlen. Ohne anders lautende schriftliche Mitteilung des Kunden innert 48 Stunden nach Rechnungsdatum gilt eine Rechnung als anerkannt. Das Fälligkeitsdatum stellt einen Verfalltag dar, das heisst der Kunde kommt ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Kommt der Kunde mit den geschuldeten Zahlungen in Verzug, hat Sputnik nach Eintritt des Fälligkeitsdatums gemäss Rechnung ohne Mahnung oder Nachfristansetzung das Recht, auf den ausstehenden Zahlungen einen Verzugszins von 6% p.a. erheben. Sputnik ist überdies berechtigt ihre Leistungen so lange einzustellen, bis der Kunde die Ausstände beglichen hat. In diesem Fall kann der Kunde keinen Schadenersatz von Sputnik verlangen. Der Kunde trägt sämtliche Kosten die sich aus Abschalten und gegebenenfalls Wiederaufschalten von Leistungen ergeben. Das Einstellen von Dienstleistungen bedeutet seitens Sputnik keinen Verzicht auf die vom Kunden gemäss Vertrag geschuldete Leistung. Sputnik behält sich das Recht vor, Gebühren trotz Einstellen von Dienstleistungen geltend zu machen.

Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Sputnik kann dem Kunden jederzeit Teillieferungen in Rechnung stellen.

Der Kunde verzichtet auf jeden Fall, seine Zahlungsverpflichtungen mit Gegenforderungen zu verrechnen.

Sputnik kann für jede Mahnung oder Mitteilung im Zusammenhang mit einem Zahlungsverzug eine Gebühr von CHF 25.— pro Mahnung oder Mitteilung erheben.



7. Gewährleistung

Lieferung von Waren

Der Kunde ist verpflichtet, alle Lieferungen von Sputnik sofort nach deren Bereitstellung anzunehmen. Der Kunde muss die Ware innert 10 Tagen seit Ablieferung prüfen und Sputnik innert derselben Frist allfällige Mängel melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt. Liegen Mängel vor, so entscheidet Sputnik, ob sie den Mangel durch Nachbesserung, Wandelung oder Minderung beheben will.

Softwarelizenzen

Sputnik gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eines Softwareproduktes dieses im Wesentlichen die in der Dokumentation umschriebenen oder für den bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Funktionen erfüllt. Eine weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen. Bei Verschulden des Kunden wird jede Gewährleistung ausgeschlossen. Ebenso wird keine Gewähr übernommen für die Erzielung bestimmter Ergebnisse, für Folgen von Drittsachen wie Viren, Hacker-Angriffen oder Sabotage-Fällen, für Bedienungsfehler, für Manipulationen an den Werken, für Fehler bzw. Mängel der gelieferten Materialien, für Unverträglichkeit mit Drittsoftware oder wenn die Installation von Personal vorgenommen wurde, das von Sputnik nicht geschult worden ist.

Dem Kunden ist es bewusst, dass die Software Programmierfehler aufweisen kann. Entsprechend gewährleistet Sputnik nicht, dass die von ihm bereitgestellten Systeme fehlerfrei sind, dauerhaft oder ununterbrochen funktionieren.

Der Kunde ist verpflichtet, das Softwareprodukt sofort nach dessen Bereitstellung anzunehmen. Der Kunde muss das Softwareprodukt innert 30 Tagen seit Ablieferung prüfen und Sputnik innert derselben Frist allfällige Mängel melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Softwareprodukt als genehmigt.

Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel an einem Standard-Softwareprodukt vor, kann der Kunde ausschliesslich eine unentgeltliche Nachbesserung innerhalb von 90 Tagen ab Lieferung des Softwareprodukts schriftlich verlangen, wenn der Mangel nicht durch Hardware oder fremde Software hervorgerufen worden ist.

Kann der Mangel an einem Standard-Softwareprodukt nicht innert der Nachfrist behoben werden, so setzt der Kunde nochmals eine der Mangelursache angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels an. Scheitert die Nachbesserung definitiv, kann Sputnik nach ihrer Wahl entweder eine neue Version der Software liefern oder die vereinbarte Vergütung pro Einzelvertrag angemessen mindern.

Wenn der Kunde zusätzlich zu einem Standard-Softwareprodukt Programmierungsarbeiten oder eine neue Funktion verlangt, so hat der Kunde 10 Tage Zeit ("Testphase"), um die von Sputnik neu programmierte Software zu testen. Während dieser Testphase kann der Kunde Änderungswünsche anmelden, die Sputnik nach Möglichkeit umsetzt. Nach Ablauf der Testphase gilt die neu programmierte Software als genehmigt und voll funktionstüchtig.

Softwarewartung und -pflege

Sputnik wird Wartungs- und Softwarepflegedienstleistungen durch gehörig ausgebildetes Fachpersonal unter Einhaltung der in ihrem Betrieb üblichen Sorgfalt erbringen mit dem Ziel, die zu pflegende Software unter den definierten Einsatz- und Betriebsbedingungen in einem zum



bestimmungsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und Fehler oder Mängel an den Programmen so rasch als möglich zu beheben.

Sofern die Parteien keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Einhaltung einer garantierten Verfügbarkeit der zu pflegenden Software, bestimmte Antwort- und Reaktionszeiten auf gemeldete Programmfehler, ein Eskalationsverfahren oder andere besondere Massnahmen zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit usw. vereinbart haben, kann Sputnik keine Garantie dafür übernehmen, dass die zu pflegende Software dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Informationssystemen und Programmen eingesetzt werden kann, oder dass die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausschliesst.

Leistungen und Produkte von Dritten

Für Leistungen und Produkte von Dritten ist die Gewährleistung der Sputnik auf den Umfang der von den Dritten angebotenen Garantien und Mängelrechte beschränkt.

Allgemeines

Weitere Ansprüche gegenüber Sputnik sind ausdrücklich wegbedungen.

Erfüllt der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht, erlöschen die Gewährleistungen der Sputnik und der Kunde verliert sämtliche Gewährleistungsrechte.

8. Warenrücksendungen

Warenrücksendungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Einwilligung der Sputnik. Sie können nur erfolgen, wenn die zurück zu liefernde Ware in einwandfreiem Zustand und original verpackt ist.

10. Haftung

Sputnik schliesst für sich und allfällige Unterbeauftragte in gesetzlich zulässigem Umfang jede Haftung aus, insbesondere für Schäden aufgrund der nicht richtigen oder verspäteten Erfüllung einer Mitwirkungspflicht des Kunden, für die Wiederbeschaffung von Daten sowie für indirekte oder Folgeschäden des Kunden, verbundener Unternehmen und Kunden des Kunden wie zusätzliche Aufwendungen, nicht realisierte Einsparungen, entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter, Daten- und Reputationsverluste.

Sputnik haftet nicht, wenn Sputnik aus Gründen, die Sputnik nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag gehindert wird. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der von Sputnik nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

Der Kunde haftet gegenüber Sputnik für sämtliche Schäden (inkl. mittelbarer Schäden, Folgeschäden, entgangener Gewinn), die auf die Verletzung seiner vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zurückzuführen sind.

11. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt oder anderen vom Willen der Sputnik, ihrer Lieferanten, des Kunden, des Spediteurs oder des Frachtführers unabhängigen Ereignissen, ist Sputnik berechtigt, ihre Verpflichtungen ganz oder teilweise zu annullieren. In einem solchen Fall kann der Kunde keine Schadenersatzforderungen geltend machen. Teillieferungen durch Sputnik sind jederzeit möglich.



12. Übertragen von Rechten und Pflichten

Die Sputnik hat das Recht, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, Dritte nach eigenem Ermessen einzusetzen. Die (teilweise) Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden an Dritte, sofern es eine Dienstleistung der Sputnik betrifft, bedarf in jedem Fall der Einwilligung der Sputnik.

13. Datenschutz und Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen oder mit der Vertragsbeziehung der Parteien von der anderen Partei oder über deren Kunden und Geschäftsbeziehungen erfahren, streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch sie zu veröffentlichen, sofern und soweit die andere Partei dies nicht ausdrücklich erlaubt, dies aufgrund richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird oder die Verträge dies der Sputnik erlauben.

Sputnik ist jedoch befugt, Namen und Kennzeichen des Kunden sowie die vereinbarten Leistungen von Sputnik zu Referenzzwecken zu gebrauchen. Weitergehende Werbung und Publikationen über projektspezifische Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung der anderen Partei.

Sputnik ist sich bewusst, dass Daten des Kunden, welche ihr bei Ausführung der Leistungen gemäss diesem Vertrag zugänglich werden, eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften über den Datenschutz unterstellt sein können. Sputnik wird demgemäss die gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes treffen und dafür sorgen, dass Mitarbeiter und Hilfspersonen, welche Zugang zu solchen Daten erhalten, über die Pflichten zur Wahrung des Datenschutzes unterrichtet werden. Sputnik wird ferner Speichermedien oder Datenträger, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag in ihren Besitz übergehen, vor jeder weiteren Verwendung vollständig löschen.

14. Geistiges Eigentum

Das Eigentum, die gewerblichen Rechte und das Urheberrecht an Softwareprodukten, die dem Kunden geliefert werden, sind und verbleiben bei Sputnik bzw. dem Inhaber der Schutzrechte. Die Verträge mit dem Kunden sehen keinen Übergang von Eigentum an den Kunden vor.

Alle Rechte an bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum (Urheberrechte, Patentrechte, Know-how etc.) bezüglich Leistungen von Sputnik und die Schutzrechte an Arbeitsergebnissen verbleiben bei Sputnik oder dem berechtigten Dritten. Beide sind in der weiteren Verwertung und anderen Nutzung dieses geistigen Eigentums nicht eingeschränkt und gegenüber dem Kunden in keiner Pflicht. Der Kunde kann sie gemäss den Bedingungen des entsprechenden Lizenzvertrages nutzen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des Kantons Basel-Stadt, Schweiz. Die Parteien vereinbaren, dass die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, allfällige ausgehandelte schriftliche vertragliche Vereinbarungen sowie subsidiär das Schweizerische Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 auf ihr Vertragsverhältnis anwendbar sind.